

Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erneuerung und technischen Anpassung eines Deckwerks zur Ufersicherung an einem Steilufer.

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vom 19.03.2026 - Gen_59164_2025_02 -

Geplant ist die Erneuerung und technische Anpassung eines bestehenden Deckwerks zur Ufersicherung an der Ostseeküste im Bereich der Küstenkilometer 47,800 bis 47.950. Das vorhandene Deckwerk zum Schutz der Steilküste wurde infolge des Sturmflutereignisses im Oktober 2023 erheblich beschädigt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die vorhandenen Deckwerkssteine werden für die Wiederverwendung zur Seite umgelagert, der Untergrund profiliert und die Hohlkehle am Steiluferhangfuß wird mit Lehm aufgefüllt, um diese zu sichern
- Anschließend wird das Deckwerk folgendermaßen aufgebaut:
 - Profil aus bindigem Boden entsprechend dem Urgelände
 - Wasserbauvlies zum Schutz vor Auskolkung
 - Geröllsteine zum Schutz des Wasserbauvlieses
 - Wasserbausteine zum Schutz vor der Schleppkraft der Wellen
 - Teilweise Überschütten des Aufbaus mit lokalem Sand, der zur Verbreitung seitlich gelagert wurde
- Die Bauzeit beträgt voraussichtlich zwei Wochen.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zuständige Behörde im Sinne von § 63 Abs. 2 LWG.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das gemäß Anlage 1, Ziff. 13.16 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf.

Merkmale des Vorhabens:

- Instandsetzung und technische Anpassung des Deckwerks zur Ufersicherung
 - Gesamtlänge: ca. 23,5 m
 - Erhöhung auf: 3,95 m + NHN
 - Neigung: 1:3
 - Grundfläche am Steiluferfuß: ca. 200 m²
 - Teilversiegelung einer zusätzlichen Fläche von 60 m²

Standort des Vorhabens:

- Lage in der Gemeinde Steinberg, in der Geltinger Bucht an der Ostsee
- bestehende Wohnnutzung des geschützten Grundstücks

- Das Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete (ca. 70m Entfernung):
 - FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“
 - SPA Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“
- Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Flensburger Förde
- Das Steilufer ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen

Mögliche Auswirkungen:

- Mögliche temporäre Beeinträchtigung benthischer Lebensgemeinschaften durch Baustellenverkehr und Überfahrten über den Strand
- dauerhafte Inanspruchnahme und Teilversiegelung einer zusätzlichen Fläche von 60 m²
- Einschränkung der Funktion des Schutzguts Boden auf dieser Fläche (z. B. als Filter- und Pufferzone oder als Lebensraum)
- Entfernung einzelner Gehölze auf der o.g. Fläche
- Dauerhafte Veränderung des natürlichen Charakters eines Steiluferabschnitts

Die Maßnahme wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Zudem erfolgt der Einsatz der Baumaschinen in einem behutsam ansteigenden Tempo. Es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.